



# Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Leistungen  
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lingen (Ems)

in der Fassung vom 27.02.1975

Inhaltsverzeichnis
--------------------

		Seite
§ 1	Gebührenfreiheit.....	2
§ 2	Gebührenpflicht.....	2
§ 3	Gebührensschuldner.....	3
§ 4	Gebührenberechnung .....	3
§ 5	Berechnungsgrundlage .....	3
§ 6	Haftung.....	4
§ 7	Stundung oder Erlass von Gebühren.....	4
§ 8	Vollstreckung.....	4
§ 9	Inkrafttreten.....	5

**Anlage:**

Gebührentarif zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der  
Stadt Lingen (Ems)

zuletzt geändert am 15.06.1982  
in der Fassung vom 27.02.1975

**Inhalt:**

- Nr. 1 Gebühren für Personalleistungen
- Nr. 2 Gebühren für Sachleistungen
- Nr. 3 Gebühren für Gutachten und Bescheinigungen
- Nr. 4 Gebühren für missbräuchliche Alarmierung

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.01.74 (Nds. GVBl. S. 1), geändert durch Artikel 9 des Zweiten Gesetzes zur Anpassung von Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht (Zweites Anpassungsgesetz) vom 02.12.74 (Nds. GVBl. S. 535) und der §§ 1 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 08.02.73, geändert durch Artikel 43 des Zweiten Anpassungsgesetzes vom 02.12.74 (Nds. GVBl. S. 535) sowie des Gesetzes zur Änderung des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 18.12.74 (Nds. GVBl. S. 557) hat der Rat in seiner heutigen Sitzung folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Gebührenfreiheit**

- (1) Alle Hilfe- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr im Rahmen ihrer Pflichtaufgaben (§§ 1 und 2 des Gesetzes über den Feuerschutz im Lande Niedersachsen vom 21.03.49 [Nds. GVBl. S. 66] in der Fassung vom 21.06.72 [Nds. GVBl. S. 309]) sind gebührenfrei.
- (2) Hierzu rechnen auch die Hilfe- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr bei Verkehrsunfällen, wenn Menschenleben oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind.

## **§ 2 Gebührenpflicht**

- (1) Alle Hilfe- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht unter den in § 1 bezeichneten Aufgabenbereich fallen, sind gebührenpflichtig. Hierbei ist es unerheblich, ob es sich um Amtshilfe für Behörden der Gefahrenabwehr oder für sonstige Behörden oder um Hilfsmaßnahmen handelt, die von Privatpersonen angefordert werden.
- (2) Hilfsmaßnahmen, die von Privatpersonen angefordert werden und nicht unter § 1 fallen, sollen in der Regel einschlägigen Privatbetrieben überlassen werden. Wird jedoch in diesen Fällen ausnahmsweise und auf Anordnung der Stadt Lingen (Ems) die Freiwillige Feuerwehr tätig, so sind die durch den Einsatz entstandenen Kosten zu erstatten.
- (3) Zu den gebührenpflichtigen Hilfe- und Sachleistungen gehören insbesondere:
  - a) Hilfe- und Sachleistungen bei Verkehrsunfällen und in solchen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind (z. B. Bergung von Fahrzeugen, die kein Verkehrshindernis bilden).
  - b) Zeitweise Überlassung von Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und Hilfsgeräten. Geräte und Fahrzeuge mit eigenem Antrieb sowie Gasschutzgeräte dürfen nur durch feuerwehrtechnisches Personal bedient und eingesetzt werden.
  - c) Gestellung von Feuer-Sicherheitswachen bei Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen.

- d) Gewährung nachbarlicher Löschhilfe außerhalb der 15-km-Zone, gerechnet von der Stadtgrenze aus. Das Löschgebiet umfasst das Gebiet der Stadt Lingen (Ems).
  - e) Hilfeleistungen, die eine Verunreinigung von Gewässern und des Bodens durch wassergefährdende und verschmutzende Stoffe verhindern oder beseitigen sollen.
- (4) Die Ausführung einer Hilfeleistung, einer Überlassung von Feuerwehrgeräten oder eine Gestellung von Sicherheitswachen kann, soweit keine überwiegenden Belange des Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch beeinträchtigt werden, von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für die Gebühren durch den Zahlungspflichtigen abhängig gemacht werden.

Verzichtet der Besteller auf die Leistung, nachdem die Kräfte der Feuerwehr bereits ausgerückt sind oder machen sonstige Umstände die Leistung unnötig oder unmöglich, so sind die Gebühren zu entrichten, die sich für die Zeit vom Ausrücken bis zur Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus ergeben.

Entstandener Lohnausfall ist in jedem Fall voll zu zahlen.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:
  - a) der Auftraggeber
  - b) derjenige, zu dessen Gunsten oder in dessen Auftrag die Leistung erfolgt.
- (3) Wird die Leistung von mehreren bestellt oder in Interesse mehrerer Personen vorgenommen, so haftet jeder Einzelne als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebührenrechnung**

- (1) Die Gebühren werden mit Beendigung des Einsatzes oder Ablauf der Überlassungszeit, bei einer Dauer von mehr als einer Woche am Ende der Woche, fällig. Sie werden in einer dem Zahlungspflichtigen zuzustellenden Gebührenrechnung festgesetzt.

### **§ 5 Berechnungsgrundlage**

- (1) Die Gebühren werden nach dem beigefügten Gebührentarif berechnet, der Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Berechnungsgrundlage ist die Zeitspanne, während der das Personal, das Fahrzeug oder das Gerät vom Feuerwehrgerätehaus abwesend ist (Einsatzzeit). Die Einsatzzeit beginnt daher mit dem Verlassen vom Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Rückkehr.
- (3) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden, es sei denn, dass der Gebührentarif etwas anderes bestimmt.
- (4) Bei der Abrechnung wird die erste Einsatzstunde voll gerechnet. Jede angefangene weitere Einsatzstunde gilt als solche, wenn von ihr mehr als 10 Minuten verstrichen sind.
- (5) Die Kosten für die Erfrischung und Verpflegung des Personals sind dabei in angemessenem Umfang zusätzlich zu erstatten (nach Maßgabe des Einsatzleiters).
- (6) Sonstige Leistungen  
Für alle unter § 2 nicht aufgeführten Leistungen werden die Selbstkosten für die verbrauchten Materialien (z. B. Wasser, Ölbindemittel) und Ersatzteile plus 15 % Verwaltungskostenzuschlag berechnet.

## **§ 6 Haftung**

Die Haftung der Feuerwehr wird für solche Personen- und Sachschäden ausdrücklich ausgeschlossen, die durch die Benutzung stundenweise überlassener Geräte entstehen, wenn und soweit die Feuerwehr diese nicht selbst bedient. Für Schäden an Geräten sind die Benutzer schadensersatzpflichtig.

## **§ 7 Stundung oder Erlass von Gebühren**

- (1) In Fällen nachgewiesener oder offenkundiger Bedürftigkeit des Zahlungspflichtigen kann die Gebühr auf Antrag gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Der Antrag ist vom Zahlungspflichtigen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Lingen (Ems) - Ordnungsamt - zu stellen.

## **§ 8 Vollstreckung**

Die Gebühren dieser Satzung unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der Preussischen Verordnung vom 15.11.1899 (GS. S. 545) und der hierzu erlassenen Durchführungs- und Ausführungsvorschriften.

**§ 9**  
**Inkrafttreten<sup>1)</sup>**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung und der Gebührentarif vom 15.02.68 außer Kraft.

Lingen (Ems), 27. Februar 1975

Stadt Lingen (Ems)

gez. Klukkert  
Bürgermeister

gez. Vehring  
Stadtdirektor

<sup>1)</sup>Dieses Satzung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Osnabrück vom 15.04.1975 Nr. 7 veröffentlicht (Berichtigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Osnabrück vom 15.05.1975 Nr. 9).

Anlage

Gebührentarif zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der

Stadt Lingen (Ems)

in der Fassung vom 27.02.1975  
zuletzt geändert am 15.06.1982

(1) Gebühren für Personalleistungen je Stunde

Für Feuerwehrpersonal wird der ortsübliche Gesellenlohn im Bauhauptgewerbe zuzüglich 20 % Verwaltungskostenzuschlag je Person und Stunde erhoben.

Bei Einsätzen zwischen 22.00 und 06.00 Uhr wird ein Zuschlag von 25 %, bei Einsätzen an Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag von 50 % auf die Gebührensätze erhoben, ausgenommen bei auswärtigen Löschhilfen über die 15-km-Zone hinaus und bei Feuersicherheitswachen.

(2) Gebühren für Sachleistungen

**Einsatz von Feuerlöschfahrzeugen**

Löschgruppenfahrzeuge und Tanklöschfahrzeuge mit einer Pumpenleistung von 1 600 l/min und mehr je angefangene Stunde	70,00 DM
von weniger als 1 600 l/min je angefangene Stunde	55,00 DM

Kraftfahrdrehleiter mit einer besteigbaren Höhe von 18 m und mehr je angefangene Stunde	145,00 DM
-----------------------------------------------------------------------------------------	-----------

Gerätewagen	70,00 DM
-------------	----------

**Einsatz von Druckschläuchen**

a) je C-Druckschlauch (15 m) für die 1. Stunde	5,50 DM
für jede weitere Stunde	3,00 DM

b) je B-Druckschlauch (15 m) für die 1. Stunde	7,00 DM
für jede weitere Stunde	3,00 DM

**Wasserpördergerät und Zubehör**

Tragkraftspritze einschl. saugseitigem Zubehör	40,00 DM
Saugkraftspritze oder Lenspumpe einschl. saugseitigem Zubehör	40,00 DM

Wasserstrahlpumpe 7,00 DM

**Atemschutzgeräte**

Pressluftatmer 13,50 DM

Sonstige Schutzgeräte 7,00 DM

**Hilfsgeräte**

Winden, Fangleinen, Taue, elektr. Handlampe je 7,00 DM

Greifzeug 7,00 DM

Schneidgeräte, Trenngeräte je 20,00 DM

Motorkettensäge 35,00 DM

Drahtseil und anderes Kleingerät 3,00 DM

**Rettungsgeräte**

Steckleiter, Schiebeleiter je 7,00 DM

Schlauchboot mit Motor 55,00 DM

Schlauchboot ohne Motor 40,00 DM

Notstromgerät 40,00 DM

Arbeitsscheinwerfer 7,00 DM

Kabeltrommel (75 m) 13,50 DM

Ölschadensanhänger je Stunde 40,00 DM

Bei Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen und Geräten innerhalb der 15-km-Zone ist je Fahrt-km zusätzlich ein Wegstreckengeld von 1,50 DM/km und außerhalb des Löschgebietes 2,00 DM/km zu berechnen, mindestens aber 15,00 DM.

(3) Gebühren für Gutachten und Bescheinigungen

Für die Ausstellung von Gutachten und Bescheinigungen auf privaten Antrag werden die Kosten für aufgerundete Arbeitszeit, Fahrkosten und Schreibgebühren von Fall zu Fall in Anlehnung an die einschlägigen Vorschriften berechnet.

Mit den vorstehenden Sätzen werden, soweit die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt, auch die Kosten für den Kraftstoff- und Ölverbrauch der Fahrzeuge und Maschinen sowie die Verwendung der beladepflichtigen Ausrüstung der Fahrzeuge abgegolten.

(4) Gebühren für missbräuchliche Alarmierung 250,00 DM

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.<sup>1</sup>

Lingen (Ems) 15. Juni 1982

gez. Klukkert  
Oberbürgermeister

gez. Vehring  
Oberstadtdirektor

<sup>1</sup>)Diese Regelung bezieht sich auf die Vorschrift in der Fassung des 1. Nachtrags.  
Die ursprüngliche Fassung vom 27.02.1975 ist im Amtsblatt des Regierungsbezirks Osnabrück Nr. 7 vom 15.04.75 veröffentlicht worden. Der 1. Nachtrag vom 15.06.1982 ist im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 20 vom 15.07.1982 veröffentlicht worden.